



KREISVERWALTUNG MAINZ-BINGEN

AUSSENSTELLE MAINZ

Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz
Große Langgasse 29, 55116 Mainz



Rheinhesse



Stand: 13.02.2014

Telefon: (0 61 31) 6 93 33-0

Zentralfax: (0 61 31) 6 93 33-41 99

Internet: <http://www.mainz-bingen.de>

MERKBLATT

Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen

1. Registrierung des Betriebes

- Registrierung vor Beginn der Tierhaltung
- bei der zuständigen Kreisverwaltung:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Außenstelle Mainz
Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierschutz
Große Langgasse 29, 55116 Mainz
Internet: www.mainz-bingen.de
- Sie finden das entsprechende Anmeldeformular auf der Homepage der Kreisverwaltung.
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

2. Kennzeichnung der Tiere

- Alle Schweine müssen spätestens mit dem Absetzen oder beim Verlassen des Betriebes mit einer zugelassenen, d.h. über den LKV Rheinland-Pfalz bezogenen Ohrmarke gekennzeichnet werden.
- Es dürfen nur gekennzeichnete Tiere zugekauft werden, dies gilt für ALLE Schweine auch z.B. Hängebauchschweine und Minipigs.
- Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss das Tier unverzüglich neu gekennzeichnet werden.

3. Führen eines Bestandsregisters

- Das Bestandsregister ist stets aktuell und vollständig halten
- Das Bestandsregister muss chronologisch mit fortlaufender Seitenzahl (Blattsammlung) oder elektronisch aufgebaut sein (in Zucht und Kombibetrieben sind 2 Register zulässig, wenn alle geforderten Angaben darin enthalten sind).
- Eintragungen:
 1. Allgemein:
 - Name, Anschrift Registriernummer
 - Gesamtzahl am Stichtag (1. Januar) eines jeden Jahres unterteilt in
 - Zuchtsauen
 - Zucht- und Mastschweine über 30kg
 - Ferkel bis 30kg
 2. Einzelne Tiere unter Angabe der Ohrmarkennummer/Kennzeichen:
 - bei Geburt: Geburtsdatum und Anzahl
 - bei Zugang: Datum, Name und Anschrift oder Registriernummer des bisherigen Tierhalters
 - bei Verendung: Datum und Anzahl
 - bei Abgang: Datum, Name und Anschrift oder Registriernummer des Erwerbers
- Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen
- Aufbewahrungsfrist: Fortwährend für die Zeit der Verwendung und nach Aufgabe der Tierhaltung für mindestens 3 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

4. Meldung an die HIT-Datenbank

- **Stichtagsmeldung** zum 1. Januar (spätestens bis 15. Januar) eines jeden Jahres mit Angaben der Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine getrennt nach
 - Zuchtsauen
 - Zucht-und Mastschweine über 30kg
 - Ferkeln bis 30 kg

- **Die Übernahme von Schweinen ist innerhalb von 7 Tagen mit folgenden Angaben anzuzeigen:**
 - Registriernummer des eigenen Betriebes
 - Registriernummer des Herkunftsbetriebes
 - stammen Tiere aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder aus einem Drittland muss das Herkunftsland angegeben werden
 - Anzahl der Schweine
 - Datum der Übernahme

- **Meldewege an die HIT-Datenbank**

Es bestehen sowohl für die Verbringungs- als auch die Stichtagsmeldung zwei Möglichkeiten:

 - direkte Erfassung in der Schweinedatenbank über das Internet: www.hi-tier.de
 - mit Meldekarten (Post oder Fax) an den
Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz
Riegelgrube 15-17
55543 Bad Kreuznach
Fax: 0671/6 72 16